

Ehrenerklärung

Hiermit versichere ich,

(vollständiger Name in Druckbuchstaben)

Matrikel-Nr.

Studiengang:

dass ich mich als Studierende/Studierender der Universität Rostock der Einhaltung der „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock“ verpflichte. Zu diesen Regeln gehört auch die Vermeidung von Plagiaten als einer schwerwiegenden Form geistigen Diebstahls.

Definition Plagiat:

Ein Plagiat ist die widerrechtliche Übernahme und Verbreitung von fremden Texten jeglicher Art und Form ohne Kenntlichmachung der Quelle. Dies gilt für alle Medien, d.h. Bücher, wissenschaftliche und andere Zeitschriften, Zeitungen und alle anderen Druckerzeugnisse sowie das Internet.

Als Plagiat gilt beispielsweise:¹

- a) Das Einreichen eines fremden Werkes unter eigenem Namen.
- b) Die Übersetzung fremdsprachiger Texte ohne Quellenangabe.
- c) Die Übernahme von Textteilen aus einem fremden Werk, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen. Hierzu gehört auch das Herunterladen und Verwenden von Textteilen aus dem Internet ohne Quellenangabe.
- d) Die Übernahme von Textteilen aus einem fremden Werk oder mehreren fremden Werken mit leichten Textanpassungen und -umstellungen, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen.
- e) Die Übernahme von Textteilen aus einem fremden Werk ohne direkte Nennung der entsprechenden Quelle im Kontext des übernommenen Textteils bzw. der übernommenen Textteile, sondern lediglich am Schluss der Arbeit.

Rechtliche Grundlagen: §14 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (RPO-Ba/Ma)

3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin/den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/ den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Rostock, den

Unterschrift

¹ Aufzählung in Anlehnung an Schwarzenegger, Christian & Wohlers, Wolfgang (2006). Plagiatsformen und disziplinarrechtliche Konsequenzen. Unijournal 4/2006, S. 3. <http://www.kommunikation.uzh.ch/publications/unijournal/archiv/unijournal-2006-4.pdf> [28.09.09]